

## **Anzeige der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Handwerk**

Wenn Sie als Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz

- ein zulassungspflichtiges Gewerbe nach Anlage A zur Handwerksordnung
- in Deutschland
- vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen,
- ohne eine Niederlassung in Deutschland zu betreiben,

müssen Sie dies vor der erstmaligen Leistungserbringung bei der Handwerkskammer am Ort der zu erbringenden Leistung schriftlich anzeigen.

### **Weitere Informationen**

Das Handwerk darf sofort nach der Anzeige ausgeübt werden.

Ausnahmen gelten für folgende Handwerksberufe:

- Schornsteinfeger
- Augenoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädietechniker
- Orthopädieschumacher
- Zahntechniker.

Diese Berufe dürfen erst ausgeübt werden, wenn Sie von der Handwerkskammer folgendes erhalten haben:

- Bestätigung, dass die Berufsqualifikation ausreicht oder
- Bescheid, dass die Berufsqualifikation nicht geprüft wird.

Bei im Rahmen einer Nachprüfung festgestellten Qualifikationsdefiziten erhalten Sie innerhalb eines Monats die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.

Ist die fragliche berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert und können Sie auch keine staatlich geregelte Ausbildung nachweisen, so ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung (Vollzeit) erforderlich, die nicht länger als zehn Jahre zurückliegen darf.

## Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## Notwendige Unterlagen

Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erbringung zulassungspflichtiger Handwerksleistungen in Deutschland sind:

- Sie sind im Heimatstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen und
- die Ausübung der fraglichen beruflichen Tätigkeit ist an eine bestimmte berufliche Qualifikation gebunden (reglementiert) oder es existiert zwar keine Reglementierung des Berufszugangs, Sie haben aber eine staatlich geregelte und damit reglementierte Ausbildung absolviert.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Registerauszüge und Urkunden des jeweiligen Heimatlandes, deren Titel und wesentliche Inhalte ergänzend ins Deutsche zu übersetzen sind, nachzuweisen.

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## Kosten

Die Gebühr beträgt ca. 100,00 €.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 9 Handwerksordnung in Verbindung mit §§ 7 bis 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)

## **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.